

FORMBLATT G (¹)

ANTWORT AUF EIN ERSUCHEN UM INFORMATIONEN ÜBER VERZÖGERUNGEN

(Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (¹))

1. Aktenzeichen des ersuchenden Gerichts :

2. Aktenzeichen des ersuchten Gerichts/der Zentralstelle/der zuständigen Behörde (sofern bekannt):

3. Bezeichnung des ersuchenden Gerichts:

4. Bezeichnung des ersuchten Gerichts/der Zentralstelle/der zuständigen Behörde:

5. DIE VERZÖGERUNG WAR AUF FOLGENDES ZURÜCKZUFÜHREN:

- 5.1. Das Ersuchen um Beweisaufnahme ist nicht eingegangen
- 5.2. Die derzeitige Anschrift der zu vernehmenden Person wurde noch nicht abschließend festgestellt
- 5.3. Die Zustellung der Vorladung an die zu vernehmende Person ist noch nicht abgeschlossen
- 5.4. Die Person ist trotz Zustellung der Vorladung nicht zur Vernehmung erschienen
- 5.5. Das Ersuchen wurde am (Datum) beantwortet. Die Antwort liegt bei

Datum:

- 5.6. Die am (Datum) angeforderte Zahlung einer Kautions- oder eines Vorschusses ist nicht eingegangen

Datum:

- 5.7. Sonstiges: .

6. Das Ersuchen wird voraussichtlich bis zum . (geschätzter Termin) erledigt werden.

Geschehen zu:

Datum:

Unterschrift und/oder Stempel oder elektronische Signatur und/oder elektronisches Siegel:

(¹) Die Verwendung dieses Formblatts ist fakultativ.

(²) Die Verpflichtung zur Übermittlung der Bestätigung über das dezentrale IT-System gilt erst ab dem Zeitpunkt der Anwendung des dezentralen IT-Systems nach Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1784.